



## **Merkblatt**

### **Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 3 Gegenproben Verordnung**

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Informationshilfe für private Sachverständige darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

Die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Gegen- und Zweitproben nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB, ausgenommen Futtermittel, darf nur durch hierfür zugelassene private Sachverständige erfolgen.

#### **Voraussetzungen für die Zulassung**

Die Voraussetzungen für eine Zulassung sind in der Gegenproben-Verordnung -GPV- vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geregelt.

Die Sachverständigen müssen über die erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse in dem Fachgebiet und für die Produktgruppen verfügen, für die sie zugelassen werden. Über diese Kenntnisse sind geeignete Nachweise zu erbringen. Es kommen aufgrund der Ausbildung nur staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker sowie approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Befähigung als Fachtierarzt im beantragten Untersuchungsgebiet in Betracht.

**Personen mit anderen naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen können nur zugelassen werden, wenn sie durch Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen können.**

Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr für Unparteilichkeit bieten.

Weiterhin müssen die Sachverständigen über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung geeignetes Prüflaboratorium nach § 5 Gegenproben-Verordnung verfügen.

Die Sachverständigen müssen eine zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung nachweisen und dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätig sein.

**Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:**

- Lebenslauf
- Nachweis eines Universitäts- bzw. Hochschulabschlusses als Tierarzt (mit Fachtierarzt) oder Lebensmittelchemiker (staatlich geprüft) oder eines anderen Universitätsabschlusses mit Nachweis von einschlägigen Fachkenntnissen
- Nachweise zur Ausbildung während des Studiums, zu speziellen Fachkenntnisse und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit, die das beantragte Untersuchungsspektrum umfassen
- Akkreditierungsunterlagen des Laboratoriums nach § 5 Gegenproben-Verordnung
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Bundeszentralregistergesetz
- Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig sind
- Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 3 der Gegenproben-Verordnung vorliegt und dass die Sachverständigentätigkeit unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann
- Verpflichtungserklärung nach Anlage 3 der Gegenproben-Verordnung.

Aus dem Antrag müssen die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Sachverständigen und die Anschrift des Prüflaboratoriums erkennbar sein. Weiterhin dürfen die Unterlagen, mit Ausnahme der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nicht älter als drei Monate sein.

**Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den oben genannten. Unterlagen an:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,

Fachgruppe I C 1

Postfach 310929

10639 Berlin

**Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung**

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)

- Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GP - vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852)
- Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195)

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales von Berlin

**Bearbeiter:** Herr Arendt

**Telefonnummer:** 030 90229 2409

**E-Mail:** [Thomas.Arendt@LAGeSo.Berlin.de](mailto:Thomas.Arendt@LAGeSo.Berlin.de)

MB-05-00-16-13, Fassung 03, Stand 09/2021